



info@bagw.de

Antrag auf Mitgliedschaft in der BAG W

Wir beantragen hiermit die Mitgliedschaft in der BAG Wohnungslosenhilfe*, beginnend ab dem Jahr:

Wir unterhalten als Träger zur Zeit

Einrichtungen bzw. Dienste

keine Einrichtungen bzw. Dienste

der Hilfe für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen.

(Wenn Sie Einrichtungen bzw. Dienste unterhalten, füllen Sie bitte den Erfassungsbogen [Anlage 2] aus. Beachten Sie bitte die Hinweise zum Ausfüllen von Mitgliedschaftsantrag und Erfassungsbogen in Anlage 1.)

Namen und vollständige Adressen aller von uns getragenen Einrichtungen bzw. Dienste der Hilfe für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen sind in Anlage 2 aufgeführt.

Wir beziehen schon die Zeitschrift *wohnungslos*: ja / nein

Der **Schriftwechsel** soll an folgende Adresse gehen:

Name: _____
Straße + Nr. _____
PLZ + Ort _____
Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____
E-Mail _____ Ansprechpartner: _____

Die **Rechnungsstellung** für den Mitgliedsbeitrag soll an folgende Adresse gehen:

Name: _____
Straße + Nr. _____
PLZ + Ort _____
Tel.-Nr. _____ Fax-Nr. _____
E-Mail _____ Ansprechpartner: _____

Die Satzung, insbes. § 6 und das Grundsatzprogramm der BAG Wohnungslosenhilfe haben wir zur Kenntnis genommen. Der Bezug der Zeitschrift *wohnungslos* ist für Mitglieder der BAG W verpflichtend. Eine Satzung und eine Konzeption unseres Trägers haben wir beigefügt.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

.....
Funktion des Unterzeichnenden



Hinweise zur jährlichen Beitragserhebung

Liebes Mitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Beitragssystem eines Dachverbandes wie der BAG W ist leider nicht so übersichtlich wie bei Berufsverbänden. Ich möchte Sie herzlich bitten, die folgenden Hinweise vor dem Ausfüllen des Beitragsbogens sorgfältig durchzulesen. Für alle Rückfragen stehen Ihnen Frau Werena Rosenke oder Frau Anja Gersch gerne zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise

Für die Organisation unserer Mitglieder unterscheiden wir in der Regel zwei Ebenen:

- die Ebene des Trägers und
- die Ebene der von ihm getragenen Einrichtungen resp. Dienste.

Die Träger bilden die **Mitglieder der BAG W**, die von ihm getragenen Einrichtungen/Dienste sind die **Mitgliedseinrichtungen der BAG W**.

Für Träger und entsprechende Mitgliedseinrichtungen gilt laut Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung:

- Ein Träger muss **alle** Dienste und Einrichtungen der Hilfe für wohnungslose Menschen oder von Wohnungsverlust bedrohte Menschen **in seiner Trägerschaft** für seine Mitgliedschaft ohne Ausnahme benennen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Rechtsgrundlage der Dienste und Einrichtungen. **Entscheidend ist die Lebenslage der Zielgruppen. Ist diese maßgeblich durch Wohnungslosigkeit geprägt, handelt es sich um eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe.¹**
- Verfügen Sie über Dienste und Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft, gilt prinzipiell die gleiche Regelung.
Eine Beitragsaufteilung zwischen beiden Trägern sollte im Innenverhältnis zwischen den Trägern vorgenommen werden. Der BAG W sollte der Träger benannt werden, dem der gesamte Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen ist.
Aus ablauftechnischen Gründen können wir keine gesplitteten Rechnungen stellen.

Hinweise zu Trägern und Diensten/Einrichtungen

Die BAG W unterscheidet auf der Ebene der Mitgliedseinrichtungen z.Z. zwischen drei Kategorien von Mitgliedseinrichtungen:

Kategorie	Rechtsgrundlagen	Beispiele für Organisationstypen (nicht vollständig)
Stationäre Einrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen*	<ul style="list-style-type: none">- nach § 61 SGB XII- nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II- nach SGB IX- nach SGB XII (§ 35)- nach SGB VIII- nach SGB II	<ul style="list-style-type: none">- Aufnahmehäuser-/abteilungen- Übernachtungshäuser-abteilungen- Pflegeabteilungen- Nachsorgeplätze- Altenheime-/abteilungen- dezentrales Wohnen

¹ Ausgliederungen von Bereichen der Wohnungslosenhilfe auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen, typischerweise Leistungen der Eingliederungshilfe, führen also nicht zum Wegfall der Meldepflicht!

Teilstationäre Einrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen*	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II - nach SGB XII (§ 35) - nach SGB VIII - nach SGB II - sonstige Rechtsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Wohnen mit festen Plätzen - Arbeitshilfen mit teilstationären Plätzen
Ambulante Dienste	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II - nach SGB XII (§ 35) - nach SGB VIII - nach SGB II - sonstige Rechtsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (in freier oder öff. Trägerschaft) - Fachberatungsstellen - Tagesaufenthaltsstätten (Teestuben etc.) - Medizinische Dienste

*Vergleichbare Einrichtungen (stationär oder teilstationär) sind Einrichtungen, die der Rechtsgrundlage nach nicht „stationär“ resp. „teilstationär“ sind, aber nach Konzeption und Personalschlüssel diesen entsprechen.

Mischformen von stationären, teilstationären und/oder ambulanten Hilfeangeboten werden aus diesen drei Grundkategorien gebildet. Nur in Ausnahmefällen werden sonstige Kategorien gebildet, die sich aus der besonderen Organisationsform ergeben.

Wir bitten Sie, diese Typologie von Einrichtungen bei der Ermittlung der von Ihnen getragenen Dienste und Einrichtungen zugrunde zu legen!

Hinweise zur Beitragshöhe und –berechnung

Prinzipiell unterscheidet das Beitragssystem der BAG W z.Z. zwischen dem **Grundbeitrag** für den Träger, den **Dienstbeiträgen** für die ambulanten Dienste und den **Platzbeiträgen** für die teilstationären und stationären Plätze. Der Mitgliedsbeitrag eines Trägers kann sich also – je nach Zusammensetzung seines Hilfeangebots – aus diesen drei Komponenten zusammensetzen.

Für Träger mit **mehr als 24 stationären und/oder teilstationären Plätzen** gilt eine **Staffelung der Grundbeiträge** nach Platzzahlen. Die Beitragsprogression beträgt **15 % Progression** in der Gruppe 25-50 Plätze und **30 % Progression** für alle folgenden Platzzahlgruppen (vgl. anliegende Tabelle Mitgliedsbeitragsübersicht 2021).

Wenn Träger und Einrichtung/Dienst **organisatorisch eine Einheit** bilden (z. B. einen e.V.), müssen der Grundbeitrag und der Dienstbeitrag (ambulant) resp. die Platzbeiträge (stationär, teilstationär) entrichtet werden.

Organisationen, die **nicht Träger von Einrichtungen** sind, zahlen nur den Grundbeitrag oder einen gesondert festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Die **Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages** setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Jahr	2020	2021
Grundbeitrag	ab 255,00 €	ab 256,00 €
Dienstbeitrag (ambulant)	107,55 €	108,09 €
Platzbeitrag (stationär / teilstationär)	2,17 €	2,18 €

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.11.1999 werden ab dem Jahr 2000 die (gestaffelten) **Grund-, Dienst- und Platzbeiträge** fortlaufend um die **durchschnittliche Inflationsrate** des Vorjahres jährlich **automatisch** erhöht.

Für die Erstellung der Rechnung wird die tatsächliche, vom Bundesamt für Statistik am 19.01.2021 mit der Presseerklärung Nr. 25 veröffentlichte Teuerungsrate zugrunde gelegt. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist im Jahresdurchschnitt 2020 um 0,5 % gestiegen.

Erhebungsbogen Beitrag 2021

Die Erhebung der beitragspflichtigen Dienste und Einrichtungen eines Trägers erfolgt mit Hilfe des anliegenden Beitragsbogens. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bisher nicht oder nur unvollständig genannte Dienste und Einrichtungen zu benennen. Das Gleiche gilt für neu entstandene Dienste und Einrichtungen. Umgekehrt können im **Vorjahr** weggefallene Dienste und Einrichtungen abgemeldet werden.

Stichtag für die Meldung ist der Stand zum 1.1.2021!

Prinzipiell ist für jede Einrichtung, resp. jeden Dienst eine gesonderte Zeile innerhalb der Kategorien zu verwenden und ggf. die Platzzahl teilstationärer oder stationärer Plätze anzugeben.

Sie können der Geschäftsstelle beim Beitragseinzug behilflich sein, wenn Sie per E-Mail eine Excel-Beitragstabelle anfordern und uns diese per E-Mail zurücksenden.

Rechnungsstellung zum Mitgliedsbeitrag

Wenn Sie die Höhe Ihres gestaffelten Grundbeitrages vorab selbst ermitteln wollen, brauchen Sie nur die Summe aller gemeldeten Plätze zu ziehen und in der Tabelle der Staffelp Beiträge Ihre Gruppe nachzusehen.

Ich darf mich bei Ihnen für Ihre Bemühungen bei der Beitragserhebung und für die Zahlung Ihres Beitrages schon jetzt herzlich bedanken!

Mit freundlichen Grüßen



Werena Rosenke
(Geschäftsführerin)



Hinweise zur jährlichen Beitragserhebung

Liebes Mitglied,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Beitragssystem eines Dachverbandes wie der BAG W ist leider nicht so übersichtlich wie bei Berufsverbänden. Ich möchte Sie herzlich bitten, die folgenden Hinweise vor dem Ausfüllen des Beitragsbogens sorgfältig durchzulesen. Für alle Rückfragen stehen Ihnen Frau Werena Rosenke oder Frau Janine Döll gerne zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise

Für die Organisation unserer Mitglieder unterscheiden wir in der Regel zwei Ebenen:

- die Ebene des Trägers und
- die Ebene der von ihm getragenen Einrichtungen resp. Dienste.

Die Träger bilden die **Mitglieder der BAG W**, die von ihm getragenen Einrichtungen/Dienste sind die **Mitgliedseinrichtungen der BAG W**.

Für Träger und entsprechende Mitgliedseinrichtungen gilt laut Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung:

- Ein Träger muss **alle** Dienste und Einrichtungen der Hilfe für wohnungslose Menschen oder von Wohnungsverlust bedrohte Menschen **in seiner Trägerschaft** für seine Mitgliedschaft ohne Ausnahme benennen. Dies gilt unabhängig von der Rechtsform und der Rechtsgrundlage der Dienste und Einrichtungen. **Entscheidend ist die Lebenslage der Zielgruppen. Ist diese maßgeblich durch Wohnungslosigkeit geprägt, handelt es sich um eine Einrichtung der Wohnungslosenhilfe.**¹
- Verfügen Sie über Dienste und Einrichtungen in gemeinsamer Trägerschaft, gilt prinzipiell die gleiche Regelung.
Eine Beitragsaufteilung zwischen beiden Trägern sollte im Innenverhältnis zwischen den Trägern vorgenommen werden. Der BAG W sollte der Träger benannt werden, dem der gesamte Mitgliedsbeitrag in Rechnung zu stellen ist.
Aus ablauftechnischen Gründen können wir keine gesplitteten Rechnungen stellen.

Hinweise zu Trägern und Diensten/Einrichtungen

Die BAG W unterscheidet auf der Ebene der Mitgliedseinrichtungen z.Z. zwischen drei Kategorien von Mitgliedseinrichtungen:

Kategorie	Rechtsgrundlagen	Beispiele für Organisationstypen (nicht vollständig)
Stationäre Einrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen*	<ul style="list-style-type: none">- nach § 61 SGB XII- nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II- nach § 53 SGB XII- nach SGB XII (§ 35)- nach SGB VIII- nach SGB II	<ul style="list-style-type: none">- Aufnahmehäuser-/abteilungen- Übernachtungshäuser-abteilungen- Pflegeabteilungen- Nachsorgeplätze- Altenheime-/abteilungen- dezentrales Wohnen

¹ Ausgliederungen von Bereichen der Wohnungslosenhilfe auf der Grundlage anderer Rechtsgrundlagen, typischerweise § 53 SGB XII, führen also nicht zum Wegfall der Meldepflicht!

Teilstationäre Einrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen*	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II - nach SGB XII (§ 35) - nach SGB VIII - nach SGB II - sonstige Rechtsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Betreutes Wohnen mit festen Plätzen - Arbeitshilfen mit teilstationären Plätzen
Ambulante Dienste	<ul style="list-style-type: none"> - nach § 67-69 SGB XII mit oder ohne Verbindung zu SGB II - nach SGB XII (§ 35) - nach SGB VIII - nach SGB II - sonstige Rechtsgrundlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachstellen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit (in freier oder öff. Trägerschaft) - Fachberatungsstellen - Tagesaufenthaltsstätten (Teestuben etc.) - Medizinische Dienste

*Vergleichbare Einrichtungen (stationär oder teilstationär) sind Einrichtungen, die der Rechtsgrundlage nach nicht „stationär“ resp. „teilstationär“ sind, aber nach Konzeption und Personalschlüssel diesen entsprechen.

Mischformen von stationären, teilstationären und/oder ambulanten Hilfeangeboten werden aus diesen drei Grundkategorien gebildet. Nur in Ausnahmefällen werden sonstige Kategorien gebildet, die sich aus der besonderen Organisationsform ergeben.

Wir bitten Sie, diese Typologie von Einrichtungen bei der Ermittlung der von Ihnen getragenen Dienste und Einrichtungen zugrunde zu legen!

Hinweise zur Beitragshöhe und -berechnung

Prinzipiell unterscheidet das Beitragssystem der BAG W z.Z. zwischen dem **Grundbeitrag** für den Träger, den **Dienstbeiträgen** für die ambulanten Dienste und den **Platzbeiträgen** für die teilstationären und stationären Plätze. Der Mitgliedsbeitrag eines Trägers kann sich also – je nach Zusammensetzung seines Hilfeangebots – aus diesen drei Komponenten zusammensetzen.

Für Träger mit **mehr als 24 stationären und/oder teilstationären Plätzen** gilt eine **Staffelung der Grundbeiträge** nach Platzzahlen. Die Beitragsprogression beträgt **15 % Progression** in der Gruppe 25-50 Plätze und **30 % Progression** für alle folgenden Platzzahlgruppen (vgl. anliegende Tabelle Mitgliedsbeitragsübersicht 2020).

Wenn Träger und Einrichtung/Dienst **organisatorisch eine Einheit** bilden (z. B. einen e.V.), müssen der Grundbeitrag und der Dienstbeitrag (ambulant) resp. die Platzbeiträge (stationär, teilstationär) entrichtet werden.

Organisationen, die **nicht Träger von Einrichtungen** sind, zahlen nur den Grundbeitrag oder einen gesondert festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Die **Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages** setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

Jahr	2019	2020
Grundbeitrag	ab 251,00 €	ab 255,00 €
Dienstbeitrag (ambulant)	106,07 €	107,55 €
Platzbeitrag (stationär/ teilstationär)	2,14 €	2,17 €

Lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3.11.1999 werden ab dem Jahr 2000 die (gestaffelten) **Grund-, Dienst- und Platzbeiträge** fortlaufend um die **durchschnittliche Inflationsrate** des Vorjahres jährlich **automatisch** erhöht.

Für die Erstellung der Rechnung wird die tatsächliche, vom Bundesamt für Statistik am 16.01.2020 mit der Presseerklärung Nr. 019 veröffentlichte Teuerungsrate zugrunde gelegt. Der Verbraucherpreisindex für Deutschland ist im Jahresdurchschnitt 2019 um 1,4 % gestiegen.

Erhebungsbogen Beitrag 2020

Die Erhebung der beitragspflichtigen Dienste und Einrichtungen eines Trägers erfolgt mit Hilfe des anliegenden Beitragsbogens. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bisher nicht oder nur unvollständig genannte Dienste und Einrichtungen zu benennen. Das Gleiche gilt für neu entstandene Dienste und Einrichtungen. Umgekehrt können im **Vorjahr** weggefallene Dienste und Einrichtungen abgemeldet werden.

Stichtag für die Meldung ist der Stand zum 1.1.2020!

Neumitglieder füllen den Erfassungsbogen bitte vollständig mit Adressangaben aus, damit die Beitragsberechnung von der BAG W-Geschäftsstelle ordnungsgemäß vorgenommen werden kann.

Prinzipiell ist für jede Einrichtung, resp. jeden Dienst eine gesonderte Zeile innerhalb der Kategorien zu verwenden und ggf. die Platzzahl teilstationärer oder stationärer Plätze anzugeben.

Sollten sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, so kreuzen Sie bitte die erste Abfragezeile an.

Sie können der Geschäftsstelle beim Beitragseinzug behilflich sein, wenn Sie per E-Mail eine Beitragstabelle anfordern und uns per E-Mail zurücksenden.

Rechnungsstellung zum Mitgliedsbeitrag

Wenn Sie die Höhe Ihres gestaffelten Grundbeitrages vorab selbst ermitteln wollen, brauchen Sie nur die Summe aller gemeldeten Plätze zu ziehen und in der Tabelle der Staffelbeiträge Ihre Gruppe nachzusehen.

Ich darf mich bei Ihnen für Ihre Bemühungen bei der Beitragserhebung und für die Zahlung Ihres Beitrages schon jetzt herzlich bedanken!

Mit freundlichen Grüßen



Werena Rosenke
(Geschäftsführerin)

Mitgliedsbeitragsübersicht 2020



Gestaffelte Grundbeiträge 2020
für Träger mit stationären, teilstationären oder sonstigen Plätzen

Einrichtungen nach Plätzen gruppiert

Stand 23. Januar 2020

Platzzahl	bis unter 25	25 unter 50	50- unter 100	100-unter 200	200- unter 300	300- unter 400	= >400
Grundbeitrag 2019	250,67	288,27	374,75	487,18	633,33	823,33	1070,33
gerundet 2019	251,00	288,00	375,00	487,00	633,00	823,00	1070,00
Grundbeitrag 2020	254,51	292,69	380,50	494,65	643,04	835,96	1086,74
gerundet 2020	255,00	293,00	380,00	495,00	643,00	836,00	1087,00

255,00 Grundbeitrag 2020 (Grundbeitrag 2019 erhöht um Teuerungsrate von 1,4 % in 2019)

Dienstbeitrag und Platzbeitrag 2020

Jahr	2019	2020*
Dienstbeitrag (ambulant)	106,07	107,55
Platzbeitrag (stationär/teilstationär)	2,14	2,17

*erhöht um Teuerungsrate von 1,4 % in 2019



Kunden-Nr. Erhebungsbogen Beitragsermittlung 2020

Grundbeitrag 2020 - s. Anlage

--	--

(Verbraucherpreisindex = +1,4 % in 2019)

Grundbeitrag (ggf. Staffelbeitrag)	
--	--

Bei unseren Mitgliedseinrichtungen haben sich keine Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben:

--

Bei unseren Mitgliedseinrichtungen haben sich (z. T.) Änderungen ergeben - bitte alle Einrichtungen nochmals auflisten:

Stationäre Einrichtungen

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl Plätze zum 1.1.2019	Anzahl Plätze zum 1.1.2020 à €	2,17
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
				Zw.-Summe	0	0	0

Teilstationäre Einrichtungen

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl Plätze zum 1.1.2019	Anzahl Plätze zum 1.1.2020 à €	2,17
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
				Zw.-Summe	0	0	0

Mischeinrichtung(en) - nach ihren Komponenten

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl Plätze zum 1.1.2019	Anzahl Plätze zum 1.1.2020 à €	2,17
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
				Zw.-Summe	0	0	0
				Summe Plätze	0	0	

Ambulante Dienste

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl der AD zum 1.1.2019	Anzahl der AD zum 1.1.2020	107,55
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
				Zw.-Summe	0	0	0

Mitgliedsbeitragsübersicht 2021



Gestaffelte Grundbeiträge 2021
für Träger mit stationären, teilstationären oder sonstigen Plätzen

Einrichtungen nach Plätzen gruppiert

Stand 23. Januar 2020

Platzzahl	bis unter 25	25 unter 50	50- unter 100	100-unter 200	200- unter 300	300- unter 400	= >400
Grundbeitrag 2020	254,51	292,69	380,49	494,64	643,03	835,94	1086,72
gerundet 2020	255,00	293,00	380,00	495,00	643,00	836,00	1087,00
Grundbeitrag 2021	256,28	294,72	383,13	498,07	647,49	841,74	1094,26
gerundet 2021	256,00	295,00	383,00	498,00	647,00	842,00	1094,00

256,00 Grundbeitrag 2021 (Grundbeitrag 2020 erhöht um Teuerungsrate von 0,5 % in 2020)

Dienstbeitrag und Platzbeitrag 2020

Jahr	2020	2021*
Dienstbeitrag (ambulant)	107,55	108,09
Platzbeitrag (stationär/teilstationär)	2,17	2,18

*erhöht um Teuerungsrate von 0,5 % in 2020



Kunden-Nr. Erhebungsbogen

Beitragsermittlung 2021

Grundbeitrag 2021 - s. Anlage

Träger mit Adresse

(Verbraucherpreisindex = +0,5 % in 2020)

Grundbeitrag / Staffelbeitrag (bitte eintragen)	
---	--

--

Unsere Mitgliedseinrichtungen - bitte alle Einrichtungen auflisten:

Stationäre Einrichtungen

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl Plätze zum 1.1.2020	Anzahl Plätze zum 1.1.2021 à €	2,18
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0
				Zw.-Summe	0	0	0

Teilstationäre Einrichtungen

Kunden-Nr.	Name	Straße+ Hs.-Nr.	PLZ + Ort	Rechts- grundlage	Anzahl Plätze zum 1.1.2020	Anzahl Plätze zum 1.1.2021 à €	2,18
							0
							0
							0
							0
							0
							0
							0

